

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

119. Stück, 05.07.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 5. Juli 1922.) 119. Stück.

Inhalt:

Nr. 227. Landwirtschaftskammergesetz für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922.

Nr. 227.

Landwirtschaftskammergesetz für den Landesteil Oldenburg, Oldenburg, den 22. Juni 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1.

(1) Die gesetzliche Berufsvertretung der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Berufsstandes im Landesteil Oldenburg ist die Landwirtschaftskammer in Oldenburg. Die Landwirtschaftskammer führt die amtliche Bezeichnung „Oldenburgische Landwirtschaftskammer in Oldenburg“. Ihr Sitz ist in Oldenburg.



(2) Die Landwirtschaftskammer ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Artikel 2.

(1) Die Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt den Acker- und Pflanzenbau, die Tierzucht, die Imkerei, die Forstwirtschaft und den Gartenbau.

(2) Zur Landwirtschaft gehören auch Unternehmen, die nicht unter Absatz 1 fallen, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem Betriebe dieser Art durch denselben Unternehmer betrieben werden (landwirtschaftliche Nebenbetriebe), und ferner die landwirtschaftlichen Genossenschaftsbetriebe, die sich ausschließlich mit der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befassen, welche ganz oder hauptsächlich in den landwirtschaftlichen Betrieben der Genossen gewonnen sind.

Artikel 3.

Zum landwirtschaftlichen Berufsstande gehören ohne Unterschied des Geschlechts:

1. die Einwohner des Landesteils Oldenburg, die in einem der Landwirtschaft (Art. 2) dienenden Betrieb im Landesteil Oldenburg hauptberuflich beschäftigt sind. Als hauptberufliche Beschäftigung gilt die Betätigung, auf der hauptsächlich die Lebensstellung beruht, und die gleichzeitig die Haupteinnahmequelle für den Lebensunterhalt bildet,
2. die nicht unter Ziffer 1 fallenden, im Landesteil Oldenburg wohnenden Inhaber eines der Landwirtschaft (Art. 2) dienenden, im Landesteil Oldenburg belegenen Betriebes, sofern der Betrieb mindestens $1\frac{1}{2}$ ha landwirtschaftlich genutzter oder 0,5 ha gartenbaumäßig genutzter Kulturfläche umfaßt.

Artikel 4.

(1) Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, die gesamten Angelegenheiten der Landwirtschaft und die Interessen des landwirtschaftlichen Berufsstandes im Landesteil Oldenburg in wirtschaftlicher und fachlicher Beziehung zu vertreten und zu fördern.

(2) Insbesondere liegt ihr ob

1. Einrichtungen zur Förderung der Landwirtschaft zu unterstützen, selbst zu treffen und zu betreiben,
2. die Interessen der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Berufsstandes bei den Staats- und Kommunalbehörden und sonstigen Körperschaften zu vertreten, insbesondere auch die Staats- und Kommunalbehörden in allen die Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Berufsstand betreffenden Fragen durch Mitteilungen, Berichte und Gutachten zu unterstützen.
3. die ihr vom Staat oder von anderer Seite zur Verfügung gestellten Mittel nach Maßgabe der dafür erlassenen Bestimmungen zu verwenden,
4. das landwirtschaftliche Vereins- und Genossenschaftswesen zu fördern,
5. das landwirtschaftliche Unterrichtswesen zu fördern,
6. die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Landwirtschaft zu pflegen und die Wohlfahrt des landwirtschaftlichen Berufsstandes zu fördern.

(3) Die Regelung der landwirtschaftlichen Arbeitslöhne und die parteipolitische Vertretung der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Berufsstandes ist nicht Sache der Landwirtschaftskammer.

(4) Die Landwirtschaftskammer soll in allen wichtigen Angelegenheiten, welche die Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Berufsstand besonders betreffen, insbesondere



auch bei der Vorbereitung derartiger Gesetzentwürfe und Verordnungen von der Regierung gutachtlich gehört werden.

Artikel 5.

Die Landwirtschaftskammer setzt sich zusammen:

1. aus 36 Mitgliedern, die von den wahlberechtigten Berufsangehörigen gewählt werden,
2. aus 7 bis 10 Mitgliedern, die von der Landwirtschaftskammer hinzugewählt werden (Art. 19),
3. aus dem Hauptgeschäftsführer.

II. Wahlen und Mitgliedschaft.

Artikel 6.

Die Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer durch die Berufsangehörigen erfolgt im Wege der allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Artikel 7.

Der Kammerbezirk wird in 4 Wahlkreise eingeteilt. Diese umfassen:

- Wahlkreis 1: Stadt und Amt Oldenburg, Stadt und Amt Delmenhorst ohne die Gemeinde Alteneesch und Amt Wildeshausen,
- Wahlkreis 2: Amt Westerstede, Stadt und Amt Sever, Stadt Nüstringen und vom Amte Barel die Gemeinden Bockhorn, Neuenburg und Zetel,
- Wahlkreis 3: die Ämter Butjadingen, Brake und Elsfleth, die Stadt Barel, vom Amte Barel die Gemeinden Schweiburg, Sade und Landgemeinde Barel und vom Amte Delmenhorst die Gemeinde Alteneesch,
- Wahlkreis 4: die Ämter Behta, Cloppenburg und Friesoythe.

Artikel 8.

Zum Zwecke der Vornahme der Wahl wird jeder Wahlkreis in Stimmbezirke eingeteilt. Stimmbezirk ist die Gemeinde. Durch Anordnung des Ministeriums des Innern können mehrere kleinere Gemeinden zu einem Stimmbezirk vereinigt und größere Gemeinden in mehrere Stimmbezirke zerlegt werden.

Artikel 9.

(1) Die Wahlen erfolgen in 4 Gruppen. Diese Gruppen umfassen:

1. Gruppe:

- a) Inhaber und selbständige Leiter von im Landesteil Oldenburg belegenen Betrieben von über 30 ha landwirtschaftlich genutzter oder von über 10 ha gartenbaumäßig genutzter Kulturfläche, ferner die Betriebsinhaber, die 30 ha landwirtschaftlich genutzter oder 10 ha gartenbaumäßig genutzter Kulturfläche oder weniger bewirtschaften, sofern sie landwirtschaftlich genutzte oder gartenbaumäßig genutzte Kulturflächen verpachtet haben und die selbst bewirtschaftete Kulturfläche zuzüglich der verpachteten Kulturfläche 30 ha übersteigt,
- b) Inhaber und selbständige Leiter von im Landesteil Oldenburg bestehenden Imkereibetrieben und landwirtschaftlichen Nebenbetrieben sowie die selbständigen Leiter von im Landesteil Oldenburg belegenen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbetrieben, die sich ausschließlich mit der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befassen, welche ganz oder hauptsächlich in den landwirtschaftlichen Betrieben der Genossen gewonnen sind, sofern in diesen Betrieben durchschnittlich an insgesamt mehr als 500 Arbeitstagen im Jahre fremde Arbeitskräfte beschäftigt werden,



- c) Verpächter, die mehr als 30 ha landwirtschaftlich genutzter, im Landesteil Oldenburg belegener Kulturläche verpachtet haben;

2. Gruppe:

- a) Inhaber und selbständige Leiter von im Landesteil Oldenburg belegenen Betrieben von über 12 bis 30 ha landwirtschaftlich genutzter oder von über 5 bis 10 ha gartenbaumäßig genutzter Kulturläche, ferner Betriebsinhaber, die 12 ha landwirtschaftlich genutzter bzw. 5 ha gartenbaumäßig genutzter Kulturläche oder weniger bewirtschaften, sofern sie landwirtschaftlich genutzte oder gartenbaumäßig genutzte Kulturlächen verpachtet haben und die selbst bewirtschaftete Kulturläche zuzüglich der verpachteten Kulturläche 12 ha übersteigt,
- b) Verpächter, die mehr als 12 ha bis 30 ha landwirtschaftlich genutzter, im Landesteil Oldenburg belegener Kulturläche verpachtet haben;

3. Gruppe:

- a) Inhaber und selbständige Leiter von im Landesteil Oldenburg belegenen Betrieben von über $1\frac{1}{2}$ bis 12 ha landwirtschaftlich oder von über $1\frac{1}{2}$ bis 5 ha gartenbaumäßig genutzter Kulturläche, ferner Betriebsinhaber, die $1\frac{1}{2}$ ha landwirtschaftlich genutzter bzw. $1\frac{1}{2}$ ha gartenbaumäßig genutzter Kulturläche oder weniger bewirtschaften, sofern sie landwirtschaftlich genutzte oder gartenbaumäßig genutzte Kulturlächen verpachtet haben und die selbst bewirtschaftete Kulturläche zuzüglich der verpachteten Kulturläche $1\frac{1}{2}$ ha übersteigt,
- b) Verpächter, die mehr als $1\frac{1}{2}$ ha bis 12 ha landwirtschaftlich genutzter, im Landesteil Oldenburg belegener Kulturlächen verpachtet haben;



4. Gruppe:

alle übrigen Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufsstandes und umlagepflichtigen Verpächter.

(2) Familienangehörige des Betriebsinhabers oder selbstständigen Betriebsleiters, die in seinem Betriebe hauptberuflich beschäftigt sind, werden der Gruppe zugerechnet, der der Betriebsinhaber bzw. Betriebsleiter angehört. Als Familienangehörige gelten Ehegatten und Personen, die mit dem Betriebsinhaber oder Betriebsleiter in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt sind.

Artikel 10.

In den Wahlkreisen 1 bis 3 sind je 8 Mitglieder zu wählen. In dem Wahlkreise 4 sind 12 Mitglieder zu wählen. Jede Wahlgruppe wählt in den Wahlkreisen 1 bis 3 je 2 Mitglieder, in dem Wahlkreise 4 je 3 Mitglieder.

Artikel 11.

(1) Wahlberechtigt ist jeder reichsdeutsche Berufsangehörige, ohne Unterschied des Geschlechts, wenn er am Wahltage das 24. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens 1 Jahr im Landesteil Oldenburg Berufsangehöriger ist und seit mindestens 1 Jahr im Landesteil Oldenburg wohnt. Wahlberechtigt ist ferner auch der nicht berufsangehörige Verpächter eines der Landwirtschaft dienenden, im Landesteil Oldenburg belegenen Grundstücks oder Betriebes, sofern derselbe seit mindestens 1 Jahr im Landesteil Oldenburg wohnt und zur Kammer umlagepflichtig ist.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind:

1. Personen, welche entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen,
2. Personen, die zu Zuchthausstrafen verurteilt sind,



- von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder bis zum Erlaß der Strafe,
3. Personen, denen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen sind oder gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt ist, während der Dauer dieses Verlustes,
 4. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder bis zum Erlaß der Freiheitsstrafe, neben der jener Verlust ausgesprochen wurde,
 5. Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen,
 6. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung oder bis zum Erlaß der Freiheitsentziehung.

(3) Juristischen Personen steht das Wahlrecht zu, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des Art. 3 vorliegen. Dieselben müssen ihren Sitz im Landesteil Oldenburg haben. Sie üben die Wahl durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen von ihnen zu bezeichnenden besonderen Vertreter aus.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Er ist nur wahlberechtigt in der Gruppe, zu der er gehört. Durch die Ausübung des Wahlrechts als Vertreter (Abs. 3) wird die persönliche Wahlberechtigung nicht berührt.

(5) Steht ein Pachtgrundstück im Eigentum mehrerer Personen, so kann das Wahlrecht als Verpächter nur durch einen Miteigentümer ausgeübt werden. Berechtig zur Ausübung des Wahlrechts ist derjenige Miteigentümer, welchem die Verwaltung des Pachtgrundstücks obliegt, falls diese

Voraussetzung nicht zutrifft, derjenige Miteigentümer, der als zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt, von den anderen Miteigentümern bezeichnet wird. Für die Gruppeneinteilung wird ein im Miteigentum mehrerer Personen stehendes Pachtgrundstück nur demjenigen Verpächter zugerechnet, der zur Ausübung des Wahlrechts für das Pachtgrundstück berechtigt ist.

(6) Wenn mehrere Personen, die nicht eine juristische Person bilden, Inhaber eines gemeinschaftlich bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes sind, ist jeder Inhaber in der Gruppe wahlberechtigt, der er angehören würde, wenn der Betrieb von ihm allein bewirtschaftet würde.

Artikel 12.

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Berufsangehörige, sofern er das 25. Lebensjahr vollendet hat und in einem der Landwirtschaft dienenden Betriebe im Landesteil Oldenburg hauptberuflich beschäftigt ist (Art. 3 Ziff. 1), ferner jeder wahlberechtigte frühere Berufsangehörige, sofern er das 25. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 10 Jahre lang in einem der Landwirtschaft dienenden Betriebe im Landesteil Oldenburg hauptberuflich beschäftigt gewesen ist und einen anderen Beruf als Hauptberuf nicht ergriffen hat.

Artikel 13.

(1) Die Ausübung des Wahlrechts ist durch Eintragung in die Wählerliste bedingt, die von den Gemeindevorständen, nach Gruppen getrennt, aufzustellen ist. Die Eintragung hat in die Wählerliste des Wohnortes des Wahlberechtigten zu erfolgen.

(2) Die Wählerlisten müssen vor dem Wahltag 14 Tage öffentlich ausgelegt werden. Einsprüche gegen die Wählerlisten sind bei Vermeidung ihres Ausschlusses innerhalb der Auslegungsfrist beim Gemeindevorstand anzubringen, welcher darüber innerhalb 7 Tagen Entscheidung zu treffen hat.



Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes ist innerhalb einer weiteren Frist von 7 Tagen Beschwerde an den Wahlkommissar zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist. Der Einspruch und die Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 14.

(1) Für jeden Wahlkreis ernennt das Ministerium des Innern einen Wahlkommissar und einen Stellvertreter desselben. Der Wahlkommissar hat das Wahlergebnis auf Grund der Wahlprotokolle und Wahlakten nach erfolgter Wahl in öffentlicher Sitzung unter Hinzuziehung von mindestens 4 Wahlberechtigten festzustellen und das Ergebnis bekannt zu machen. Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl und gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung bei dem Vorstand der Landwirtschaftskammer anzubringen. Über die Einwendungen entscheidet die Landwirtschaftskammer endgültig. Verstöße gegen die Wahlvorschriften, welche für das Wahlergebnis ohne Einfluß gewesen sind, machen die Wahl nicht ungültig.

(2) Ungültige Wahlen sind spätestens innerhalb 3 Monaten zu wiederholen.

Artikel 15.

Der Wahltag wird vom Ministerium des Innern festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 16.

Die näheren Vorschriften über die Wahlen werden durch eine vom Staatsministerium zu erlassende Wahlordnung festgesetzt.

Artikel 17.

(1) Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden auf 3 Jahre gewählt. Niemand ist verpflichtet, die Wahl

anzunehmen. Jedes Mitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen.

(2) Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer verbleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange in ihrem Amte, bis die Neugewählten ihr Amt angetreten haben.

Artikel 18.

(1) Der Verlust der Wählbarkeit hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

(2) Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so tritt für die noch übrige Amtsdauer an seine Stelle der der gleichen Vorschlagsliste angehörende nächste Bewerber derselben Gruppe. Fehlt es an einem solchen, so findet eine Ergänzung nicht statt. Sinkt bei Anwendung dieser Bestimmung die Zahl der von den Berufsangehörigen unmittelbar gewählten Mitglieder auf weniger als 24, so hat für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl der ganzen Vertretung stattzufinden.

(3) Ist ein Mitglied zeitweilig verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so tritt derjenige, der beim Ausscheiden dieses Mitglieds berufen sein würde, als Ersatzmann ein.

(4) Ergibt sich später, daß ein Mitglied schon zur Zeit der Wahl die Wählbarkeit nicht besessen hat, so hat es auszuscheiden. Die Gültigkeit vorher gefaßter Beschlüsse wird durch die Mitwirkung dieser Personen nicht beeinträchtigt.

Artikel 19.

(1) Die von den Berufsangehörigen unmittelbar gewählten Kammermitglieder haben aus den wählbaren Berufsangehörigen 4 Kammermitglieder nach folgenden Bestimmungen hinzuzuwählen:

(2) Von den hinzuzuwählenden Mitgliedern müssen 2 dem Berufszweige der Forstwirtschaft angehören, und zwar eines Betriebsinhaber oder selbständiger Leiter einer Forstwirtschaftsfläche von über 4 ha, eines ein Arbeitnehmer



sein, der in der Forstwirtschaft hauptberuflich beschäftigt ist; 2 dem Berufsstande des Gartenbaues angehören, und zwar muß einer Inhaber oder selbständiger Leiter eines Betriebes von über 1½ ha gartenbaumäßig bewirtschafteter Fläche, einer ein Arbeitnehmer sein, der in einem beruflichen Gartenbaubetrieb hauptberuflich beschäftigt ist.

Etwaigen Berufsvereinigungen ist Gelegenheit zu geben, Wahlvorschläge zu machen.

(3) Es sind ferner von den unmittelbar gewählten Kammermitgliedern hinzuzuwählen:

2 Mitglieder, welche dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen angehören. Etwaigen Verbänden landwirtschaftlicher Genossenschaften ist Gelegenheit zu geben, hierzu Wahlvorschläge zu machen;

1 Mitglied aus dem Kreise der im Landesteil Oldenburg in der landwirtschaftlichen Verwaltung einschließlich der Verwaltung der Tierzucht- und Saatzuchtvereinigungen und einschließlich des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens hauptberuflich beschäftigten Beamten, sofern derselbe mindestens 1 Jahr im Kammerbezirk tätig ist. Etwaigen Berufsvereinigungen ist Gelegenheit zu geben, hierzu Wahlvorschläge zu machen.

(4) Für die hinzuzuwählenden Mitglieder sind Ersatzmänner für den Fall ihrer Behinderung zu wählen. Auf die Wahl der Ersatzmänner finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

(5) Die Landwirtschaftskammer ist ferner berechtigt, noch weitere 3 Mitglieder hinzuzuwählen. Bei der Zuwahl dieser Mitglieder dürfen nur wählbare Berufsangehörige oder frühere Berufsangehörige, diese, falls sie mindestens 10 Jahre lang im Kammerbezirk Berufsangehöriger gewesen sind und einen anderen Hauptberuf nicht ergriffen haben, gewählt werden.

(6) Die hinzuzuwählenden Mitglieder und deren Ersatzmänner müssen im Kammerbezirk wohnen.

(7) Die Vorschriften des Art. 17 finden auch auf die hinzuzuwählenden Mitglieder und deren Ersatzmänner Anwendung. Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit der von den Berufsangehörigen unmittelbar gewählten Mitglieder.

III. Verwaltung, Vertretung und Geschäftsführung der Landwirtschaftskammer.

Artikel 20.

Die Landwirtschaftskammer wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Artikel 21.

(1) Zur Beschlussfähigkeit der Landwirtschaftskammer ist für alle Angelegenheiten die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmänner erforderlich. Die Kammer fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Bei den von der Kammer vorzunehmenden Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl unter denjenigen Personen, welche Stimmen erhalten haben, mit Weglassung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, oder bei Stimmengleichheit desjenigen, der durch das Los bestimmt wird, zu wiederholen. Wird auch bei dem zweiten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl unter Weglassung desjenigen, welcher im zweiten Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat, oder bei Stimmengleichheit desjenigen, der durch das Los bestimmt wird, nochmals zu wiederholen. In diesem dritten Wahlgang entscheidet die



relative Mehrheit und bei Stimmgleichheit das Los. Die Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Wahlen durch Zuzuf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

Artikel 22.

(1) Die Kammer wird durch den Vorsitzenden nach Bedürfnis, mindestens aber einmal im Jahre einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn das Ministerium des Innern es verlangt, oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies beantragt.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich, wenn nicht der Ausschluß der Öffentlichkeit beschlossen wird. Die Öffentlichkeit ist für die Verhandlung von Vorlagen und Mitteilungen der Regierung auszuschließen, wenn es vom Ministerium des Innern verlangt wird.

Artikel 23.

Die laufenden Geschäfte der Landwirtschaftskammer werden, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder durch die Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer der Mitgliederversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind, durch den Vorstand der Landwirtschaftskammer wahrgenommen.

Artikel 24.

(1) Der Vorstand der Landwirtschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, 3 weiteren Beisitzern und dem Hauptgeschäftsführer.

(2) Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist zugleich Beisitzer des Vorstandes mit der Befugnis, den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten. Die übrigen Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für jeden der 4 Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahlen zum Vorstand haben so zu erfolgen, daß jeder Wahlkreis und jede Wahl-

gruppe unter den Beisitzern und unter den Stellvertretern vertreten ist. Für den Hauptgeschäftsführer ist aus den Beamten der Landwirtschaftskammer durch den Vorstand ein Stellvertreter zu ernennen.

Artikel 25.

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter vertritt nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung die Landwirtschaftskammer nach außen. Rechtsgeschäfte, welche die Landwirtschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten, sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem anderen Mitgliede des Vorstandes zu unterzeichnen.

Artikel 26.

Die Landwirtschaftskammer hat folgende Fachauschüsse zu bilden:

1. Fachauschuß für Forstwirtschaft,
2. Fachauschuß für Gartenbau.

Artikel 27.

Der Fachauschuß für Forstwirtschaft besteht aus 9 Mitgliedern, von denen drei Betriebsinhaber oder selbständige Leiter eines Forstwirtschaftsbetriebes von über 15 ha Größe, drei Betriebsinhaber oder selbständige Leiter eines Forstwirtschaftsbetriebes von über 4 bis 15 ha Größe, drei Arbeitnehmer sein müssen, die in der Forstwirtschaft hauptberuflich beschäftigt werden. Die aus der Forstwirtschaft zugewählten Kammermitglieder (Art. 19) sind Mitglieder dieses Fachauschusses. 2 Mitglieder ernannt das Staatsministerium, und zwar eins aus dem Kreise der selbständigen Betriebsleiter (obere Forstbeamten der Staatsforstverwaltung), eins aus dem Kreise der sonstigen Forstbeamten oder Forstarbeiter. Die übrigen 5 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung der Kammer gewählt. Für die Mitglieder sind Ersatzmänner für den

Fall ihrer Behinderung zu wählen. Etwaigen Berufsvereinigungen ist Gelegenheit zu geben, Wahlvorschläge zu machen. Für die vom Staatsministerium ernannten Mitglieder ernennt das Staatsministerium die Ersatzmänner. Die nach Art. 19 aus der Forstwirtschaft zugewählten Kammermitglieder werden auch als Mitglieder des Fachausschusses durch ihre Ersatzmänner vertreten, sofern diese nicht selbst als Ausschußmitglieder gewählt sind. Die Mitglieder und deren Ersatzmänner müssen wählbare Berufsangehörige sein.

Artikel 28.

Der Fachauschuß für Gartenbau besteht aus 9 Mitgliedern, von denen drei Betriebsinhaber oder selbständige Leiter eines beruflichen Gartenbaubetriebes von über 5 ha gartenbaumäßig bewirtschafteter Fläche, drei Betriebsinhaber oder selbständige Leiter eines beruflichen Gartenbaubetriebes von 1 $\frac{1}{2}$ bis 5 ha gartenbaumäßig bewirtschafteter Fläche, drei Arbeitnehmer sein müssen, die in beruflichen Gartenbaubetrieben hauptberuflich beschäftigt werden. Die nach Art. 19 aus dem Gartenbauberuf zugewählten Kammermitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Fachauschusses. Die übrigen 7 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung der Kammer gewählt. Für die Mitglieder sind für den Fall ihrer Behinderung Ersatzmänner zu wählen. Etwaigen Berufsvereinigungen ist Gelegenheit zu geben, Wahlvorschläge zu machen. Die aus dem Gartenbau zugewählten Kammermitglieder werden auch als Mitglieder des Fachauschusses durch ihre Ersatzmänner vertreten, sofern diese nicht selbst als Ausschußmitglieder gewählt sind. Die Mitglieder und deren Ersatzmänner müssen wählbare Berufsangehörige sein.

Artikel 29.

Den Fachauschüssen liegt die besondere Förderung ihres Berufszweiges und dessen Berufsangehörigen in wirt-

schaftlicher und fachlicher Hinsicht ob. Den Sachausschüssen steht das Recht zu, in den ihren Berufszweig und dessen Berufsangehörige besonders betreffenden Fragen Anträge an die Staats- und Kommunalbehörden und sonstige Körperschaften durch den Vorstand der Landwirtschaftskammer zu richten, durch diesen Gutachten in diesen Fragen an die Staats- und Kommunalbehörden zu erstatten und ferner über die Verwendung der zur Förderung ihres Berufszweiges zur Verfügung gestellten Mittel zu bestimmen. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer ist verpflichtet, die Anträge und Gutachten der Sachausschüsse unverändert den betreffenden Behörden und Körperschaften zu übermitteln.

Artikel 30.

Bei der Landwirtschaftskammer ist ein Ausschuss für Landarbeiterwesen zu bilden zwecks gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung in Fragen, die das Verhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer berühren. Der Ausschuss besteht aus 10 Mitgliedern, von denen 5 von den der Wahlgruppe 1 angehörenden, durch die Berufsangehörigen unmittelbar gewählten Mitgliedern der Landwirtschaftskammer und 5 von den der Wahlgruppe 4 angehörenden, durch die Berufsangehörigen unmittelbar gewählten Mitgliedern der Landwirtschaftskammer zu wählen sind. Die von der Wahlgruppe 1 zu wählenden Mitglieder müssen Inhaber oder selbständige Leiter von Betrieben sein, in denen regelmäßig fremde Arbeitskräfte beschäftigt werden. Die von der Wahlgruppe 4 zu wählenden Mitglieder müssen Arbeitnehmer sein, die regelmäßig in fremden landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt werden. Für die Mitglieder sind für den Fall ihrer Behinderung Ersatzmänner zu wählen. Die Mitglieder und deren Ersatzmänner müssen wählbare Berufsangehörige sein. In dem Ausschuss stimmen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesondert ab. Ein Beschluss des Ausschusses setzt übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse beider



Mitgliedergruppen voraus. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer oder dessen Stellvertreter oder bei deren Behinderung der Hauptgeschäftsführer der Landwirtschaftskammer. Der Vorsitzende des Ausschusses hat nur beratende Stimme.

Artikel 31.

Die Beratung und Beschlußfassung in Fragen, die das Verhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Forstwirtschaft und dem berufsmäßigen Gartenbau berühren, liegt den betreffenden Fachauschüssen ob, wobei die der Wahlgruppe 2 und 3 angehörenden Mitglieder auszuscheiden haben. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Fachausschusses, der, sofern er der Wahlgruppe 2 oder 3 angehört, nur beratende Stimme hat. Ein Beschluß des Fachausschusses in diesen Fragen setzt übereinstimmenden Mehrheitsbeschluß der beiden Mitgliedergruppen des Fachausschusses voraus.

Artikel 32.

(1) Die Verhandlungen in den Fachauschüssen und dem Ausschuß für Landarbeiterwesen sind nicht öffentlich. Im übrigen finden auf die Verhandlungen und Wahlen die Bestimmungen der Art. 21 und 22 Anwendung.

(2) Diese Ausschüsse sind nach Bedarf von ihrem Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn die Regierung oder der Vorstand der Landwirtschaftskammer oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Ausschusses dies beantragen.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 33.

Die Mitgliederversammlung kann zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige oder zur Erledigung

regelmäßiger oder vorübergehender Aufgaben besondere Ausschüsse einsetzen. Diese Ausschüsse sind der Landwirtschaftskammer untergeordnet.

Artikel 34.

Die Geschäftsführung der Landwirtschaftskammer, des Vorstandes und der Fach- und sonstigen Ausschüsse ist im übrigen durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsordnung unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern. In derselben können Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder für den Fall der Säumigkeit oder wegen sonstiger Verstöße gegen die Geschäftsordnung festgesetzt werden.

Artikel 35.

(1) Das Amt eines Mitgliedes der Landwirtschaftskammer mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Erstattung der Reisekosten und Tagegelder nach näherer Bestimmung der Landwirtschaftskammer. Die gleichen Bestimmungen gelten für die Vorstandsmitglieder und für die Ausschußmitglieder.

(2) Die Anstellung und das Gehalt des Hauptgeschäftsführers und der sonstigen Beamten und Angestellten der Landwirtschaftskammer ist durch eine von der Landwirtschaftskammer zu erlassende Gehaltsordnung zu regeln.

Artikel 36.

Das Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer läuft vom 1. April bis zum 31. März.

IV. Aufbringung der Mittel.

Artikel 37.

Die Mittel zur Erfüllung der der Landwirtschaftskammer in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und zur



Durchführung der von ihr zur Förderung der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Berufsstandes beschlossenen Maßnahmen werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse aus der Staatskasse oder aus sonstigen Einnahmen gedeckt werden, durch Beiträge und Umlagen aufgebracht.

Artikel 38.

Jeder wahlberechtigte Angehörige des landwirtschaftlichen Berufsstandes hat einen jährlich gleichen Beitrag, dessen Höhe jährlich von der Landwirtschaftskammer festzusetzen ist, zu entrichten. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Für Berufsangehörige, die ständig in einem landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt sind, können die Beiträge vom Betriebsinhaber eingezogen werden. Der Berufsangehörige ist in diesem Fall verpflichtet, den gezahlten Beitrag sich am Lohn kürzen zu lassen. Beitragspflichtig ist, wer zum Beginn des Geschäftsjahres wahlberechtigter Berufsangehöriger ist oder im Laufe des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres wahlberechtigter Berufsangehöriger wird. Beitragspflichtige Berufsangehörige, die im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Berufe ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Erlass der Beiträge.

Neuauflage d. Art. 39 Landg. Ges. v. 2. 5. 1926
ld. 44 N. 631

Artikel 39.

Für Grundbesitzer

(1) Die Umlagen werden umgelegt nach dem Einkommen aus einem zur Landwirtschaft nach Art. 2 des Gesetzes gehörenden, im Landesteil Oldenburg belegenen Betriebe und nach dem Pachteinkommen aus der Verpachtung eines derartigen Betriebes und aus der Verpachtung von behauften und unbehaften, im Landesteil Oldenburg belegenen Grundstücken, die einem derartigen Betriebe dienen.

(2) Die Umlagen werden für jedes Geschäftsjahr umgelegt.

(3) Umlagepflichtig ist derjenige, welcher in dem dem

Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer unmittelbar vorhergegangenen Kalenderjahr ein Einkommen aus einem zur Landwirtschaft gehörenden Betriebe oder aus der Verpachtung derartiger Betriebe oder von Grundstücken, die diesen Betrieben dienen, gehabt hat.

(4) Für diejenigen Umlagepflichtigen, welche zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist für die Berechnung der Umlage maßgebend das Betriebs- bzw. Pachteincome, zu welchem der Umlagepflichtige für das dem Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer unmittelbar vorhergegangene Kalenderjahr zur Einkommensteuer veranlagt ist. Ist die Veranlagung nicht so zeitig erfolgt, daß die Umlage zu den festgesetzten Hebungsterminen danach berechnet und erhoben werden kann, so kann die Umlage vorläufig nach dem veranlagten Betriebs- bzw. Pachteincome berechnet und erhoben werden, zu welchem der Umlagepflichtige bei seiner letzten Steuerveranlagung veranlagt ist. Die bei der vorläufigen Umlageerhebung zuviel erhobenen Umlagen sind an den Umlagepflichtigen nach Feststellung der endgültigen Umlage zurückzuzahlen. Zu wenig erhobene Beträge sind nachzuheben.

(5) Für Umlagepflichtige, die nicht einkommensteuerpflichtig sind und daher zur Einkommensteuer nicht veranlagt werden, ist das umlagepflichtige Einkommen nach den Grundsätzen, wie sie für die zur Einkommensteuer zu veranlagenden Umlagepflichtigen maßgebend sind, zu veranlagern. Die Betriebsinhaber und Verpächter dieser Betriebe haben der Landwirtschaftskammer das umlagepflichtige Einkommen anzumelden. Die Veranlagung erfolgt durch den Vorstand der Landwirtschaftskammer, gegen dessen Entscheidung binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig ist. Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgericht zulässig.

(6) Von der Umlage befreit ist der Betriebsinhaber

*Uml. 5,617
1. Band 43
S. 391.*

und Verpächter, sofern die selbstbewirtschaftete und verpachtete Fläche zusammen weniger als 1½ ha landwirtschaftlich genutzter Fläche oder weniger als 0,5 ha gartenbaumäßig genutzter Fläche umfaßt.

(10) (7) Die Höhe der Umlage wird alljährlich von der Landwirtschaftskammer festgesetzt. Eine höhere Umlage als 0,3 % des umlagepflichtigen Einkommens darf nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern gehoben werden.

Artikel 40.

Die Landwirtschaftskammer ist befugt für besondere Aufgaben, welche im besonderen Interesse eines landwirtschaftlichen Betriebszweiges liegen, die Ausgaben nach einem besonderen Verteilungsfuß auf den interessierten Betriebszweig umzulegen. Der Verteilungsfuß und die Umlage bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Artikel 41.

Die Höhe der Beiträge und Umlagen ist von der Landwirtschaftskammer öffentlich bekanntzumachen.

Uml. zahlg. Nr. 44 T. 634.

Artikel 42.

(1) Die Hebungslisten für die Beiträge und Umlagen sind von den Gemeinden anzufertigen. ~~Druckteile einer Markt werden nach unten abgerundet.~~ Die Hebungslisten müssen während eines Zeitraumes von acht Tagen ausgelegt werden. Etwaige Einsprüche sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit an den Gemeindevorstand zu richten, der über dieselben entscheidet. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes findet das Verwaltungsverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt.

(2) Die Beiträge und Umlagen werden durch die Gemeinden gehoben und an die Landwirtschaftskammer abgeführt. Die Gemeinden erhalten hierfür eine Vergütung, deren Höhe vom Staatsministerium festgesetzt wird.

*Uml. Nr. 43
T. 392*

*Uml. 2
f. Nr. 43
T. 392*

⁴
 (3) Die Beiträge und Umlagen sind öffentlichen Abgaben gleichzuachten. Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungswege auf dieselbe Weise, wie die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

Die bei der Beitreibung von Beiträgen oder der Beitreibung oder der Beitreibung der Beiträge und Umlagen ist die Verwaltungsgewalt und die Beitreibung zu erklären. Die Beitreibung der Beiträge und Umlagen ist aufzugeben.

V. Staatsaufsicht.

Artikel 43.

(1) Die Landwirtschaftskammer steht unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern. Der Aufsichtsbehörde steht die Befugnis zu, Beschlüsse der Landwirtschaftskammer, welche die Gesetze verletzen, sofern die Zurücknahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, außer Kraft zu setzen. Dem Ministerium ist alljährlich der Voranschlag der Landwirtschaftskammer und die festgestellte Jahresrechnung mitzuteilen.

(2) Das Staatsministerium bestellt für die Verhandlungen mit der Landwirtschaftskammer einen ständigen Regierungsbevollmächtigten. Es ist befugt, sonstige Kommissare, soweit es dies für notwendig erachtet, zu den Verhandlungen zu entsenden. Die Sitzungen der Landwirtschaftskammer, ihres Vorstandes und der Ausschüsse sind dem Regierungsbevollmächtigten unter Angabe der Tagesordnung mitzuteilen. Der Regierungsbevollmächtigte und die etwa bestellten Kommissare sind befugt, an diesen Sitzungen teilzunehmen. Sie müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 44.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern erlassen.

Artikel 45.

(1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.



(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer, nebst den Abänderungsgesetzen zu diesem Gesetz vom 9. Dezember 1902, 4. Januar 1908 und 12. Januar 1910 außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen der Art. 6—18 und 40—43 treten mit der Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen der Art. 37—39 treten mit dem 1. April 1923 in Kraft.

Artikel 46.

Das Vermögen der auf Grund des Gesetzes vom 25. Januar 1900 errichteten Landwirtschaftskammer einschließlich aller Rechte und Verbindlichkeiten geht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Landwirtschaftskammer über.

Oldenburg, den 22. Juni 1922.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

Driever.

Brand.